

25.03.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Klienten!

Wir konnten wir in den letzten Tagen erste Erfahrungen mit der **Corona Kurzarbeit** sammeln und möchten Ihnen die aktuellen Problembereiche mitteilen:

- Das Risiko der Entgeltfortzahlung im Krankenstand soll nun lt. Auskunft der WKO nur mehr im Ausmaß der Beschäftigungsreduktion bei Ihnen als Dienstgeber verbleiben. Dieser Punkt wird derzeit von WKO kommuniziert ist aber noch nicht in den AMS Richtlinien geregelt.
- Die Angabe des Grundes für Kurzarbeit im Antrag ist entfallen. Die Kurzarbeit kann daher mit 1.3. rückwirkend beantragt werden, auch wenn an diesem Tag die Coronakrise noch nicht eingetreten ist.
- Manche Arbeitsrechtsexperten sehen das Risiko, dass eine über die vereinbarte Reduktion hinaus geleistete Arbeitszeit als Überstunde mit Zuschlag zu verrechnen wäre. Wir halten diese Rechtsmeinung für nicht mit dem Grundgedanken der Kurzarbeit vereinbar. Auch eine informelle Auskunft aus dem AMS bestätigt unsere Rechtsansicht, dass die Erhöhung des Beschäftigungsausmaßes mit Zustimmung des Mitarbeiters aber ohne Zahlung von Zuschlägen möglich sein müsste. Trotzdem ist es aus diesem Gesichtspunkt umso wichtiger die Beschäftigungsreduktion möglichst genau einzuschätzen. Eine Änderung ist jedenfalls möglich, in dem der gesamte neue Antrag (Antrag auf Änderung) wieder eingebracht wird.
- Bei rückwirkendem Beginn der Kurzarbeit mit z.B. 1.3. könnten Kündigungen/einvernehmliche Auflösungen im Zeitraum vom 1.3. bis heute zum Problem für die Kurzarbeit werden. Konkret könnte unterstellt werden, dass das Beschäftigungsausmaß in Ihrem Betrieb nachträglich absinkt und damit die Kurzarbeitsbeihilfe nicht zusteht. In diesem Fall wären entweder die Kündigungen/einvernehmlichen Auflösungen rückgängig zu machen oder der Kurzarbeitszeitraum erst am Tag nach der Kündigung zu beginnen.

Aus diesen Gründen empfehlen wir derzeit vor allem die Daten zu sammeln (Beschäftigungsausmaß etc) und vorerst mit der Einreichung der Anträge noch zuzuwarten. Eine rückwirkende Beantragung ist jederzeit möglich. Die Lohnverrechnung März kann entweder vorläufig erstellt werden oder im Nachhinein aufgerollt werden.

Zum angekündigten **Härtefonds der Bundesregierung** gibt es leider die Abwicklungsmodalitäten der WKO noch nicht. Wir melden uns bei Ihnen sobald diese vorliegen.

Stundungen von Abgaben werden derzeit von den Behörden sehr großzügig genehmigt. Die ÖGK hat dazu die Informationen sehr übersichtlich unter folgendem link zusammengestellt: <https://www.gesundheitskasse.at/cdscontent/?contentid=10007.858048&portal=oegkdportal>

Unser gesamtes Team steht Ihnen jederzeit gerne für Anfragen per Email, telefonisch oder per Videotelefonie zur Verfügung.

A C C U R A T A

STEUERBERATUNG